

Textliche Festsetzung:

1. Die Baugrenzen werden, wie im Plan neu eingetragen, festgelegt.

Zeichenerklärung für Festsetzungen:

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

————— Baugrenze

Ansonsten gelten alle Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 17 "Hirten,"
12. Änderung "Hirten, beim Kindergarten" weiter !!

Verfahrensablauf:

1. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat am 01.08.2006 die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Hirten" für den Bereich "Pilgramstraße 4" beschlossen. Die Änderung ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden.
2. Die Beteiligten der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Ziffer 3 BauGB wurde in der Zeit vom 20.11.2006 bis 22.12.2006 durchgeführt.
3. Die Beteiligung der Bürger wurde in der Zeit vom 28.11.2006 bis 29.12.2006 durchgeführt.
4. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.01.2007 die 23. Bebauungsplanänderung "Pilgramstraße 4" als Satzung beschlossen.

Burgkirchen a.d.Alz, den 22.01.2007

J. Rapp
.....
Josef Rapp
1. Bürgermeister



5. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat die 23. Bebauungsplanänderung "Pilgramstraße 4" am 25.01.2007 durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Burgkirchen a.d.Alz, den 26.01.2007

J. Rapp
.....
Josef Rapp
1. Bürgermeister



farbig

GEMEINDE BURGKIRCHEN A.D.ALZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "HIRTEN"
23. ÄNDERUNG
BEREICH "PILGRAMSTRASSE 4"

M. 1 : 1000

ENTWURFSVERFASSER:

GEMEINDEBAUAMT BURGKIRCHEN A.D.ALZ
DEN 27.10.2006 WI.

C. Schwunck
.....
C. SCHWUNCK, BAUAMTSLEITER

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Landkreis Altötting – Regierungsbezirk Oberbayern


Bebauungsplan Nr. 17 Hirten, 23. Änderung „Bereich Pilgramstraße 4“

Begründung

1. Das Anwesen Pilgramstraße 4 liegt im Bereich des Bebauungsplan Nr. 17 Hirten. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücksnummer 27 der Gemarkung Gufflham.
2. Durch diese Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch des Eigentümers die Errichtung eines weiteren Wohnhauses herausgenommen und das bestehende Nebengebäude eingetragen. Hierfür werden die Baugrenzen um die bestehenden Gebäude (Wohnhaus und Nebengebäude) herum festgelegt. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Ansonsten sollen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplan Nr. 17 „Hirten“, 12. Änderung „Hirten, beim Kindergarten“ weiter gelten.
3. Für diese Regelung wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Hirten“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung nach § 4 BauGB wurde wegen der nur unwesentlichen Auswirkung auf das Gebiet und die Nachbarschaft nicht durchgeführt.
4. Auswirkungen aufgrund dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung und Infrastruktur sind nicht zu erwarten.
5. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist eine Verbesserung der Wohnqualität möglich.
6. Ökologische Ausgleichmaßnahmen werden nicht vorgesehen, da es sich um eine Verringerung der überbaubaren Flächen handelt und somit keine Grünflächen beseitigt werden.

Burgkirchen a.d.Alz, den 17.11.2006


Josef Rapp
1. Bürgermeister


Georg Schröck
Bauverwaltung